



LANDKREIS
WITTENBERG

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG

von Angeboten der Jugendarbeit
gemäß §§ 11-14 SGB VIII im
Landkreis Wittenberg -
Richtlinie Jugendarbeit,
Jugendsozialarbeit

Gültig ab 01.01.2024

**WO ZUKUNFT
GESCHICHTE HAT**

Impressum

**Richtlinie zur Förderung von Angeboten gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII im Landkreis Wittenberg –
Richtlinie Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit**

Bearbeitungsstand: 05.09.2023

Herausgeber: Landkreis Wittenberg
Der Landrat
Breitscheidstr. 3
06886 Lutherstadt Wittenberg

Redaktion: Landkreis Wittenberg
Fachdienst Jugend und Bildung
Breitscheidstr. 4
06886 Lutherstadt Wittenberg

Bilder: Adobe Stock 200594209

Copyright: Alle Rechte zur Vervielfältigung, insbesondere auch das Recht der
Einspeicherung in Datenbanken, liegen beim Herausgeber und
bedürfen dessen ausdrücklicher Einwilligung.

Sprachliche Gleichstellung:

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und divers
geschlechtlicher Form.

Richtlinie

zur Förderung von Angeboten gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII im Landkreis Wittenberg – Richtlinie Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit

Stand: 05.09.2023

Inhalt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen.....	4
2. Zuwendungsempfänger	4
3. Art der Zuwendung	4
4. Zuwendungsvoraussetzungen.....	5
5. Förderbereiche	5
5.1 Personalkosten und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige, Fahrtkosten	5
5.1.1 Personalkosten	5
5.1.2 Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit	6
5.1.3 Fahrtkosten.....	6
5.2 Betriebs- und Mietkosten	6
5.3 Pauschalförderung für Städte zur Finanzierung von Maßnahmen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit	6
5.4 Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe.....	7
5.5 Projektförderung	7
5.6 Erwerb von Vermögensgegenständen	7
6. Verfahren.....	8
6.1 Zuständigkeit	8
6.2 Antragstellung.....	8
6.3 Entscheidung.....	9
6.4 Auszahlung.....	9
7. Verwendung und Verwendungsnachweis	9
8. Nachweisprüfung.....	10
9. Öffentlichkeitsarbeit	10
10. Sprachliche Gleichstellung.....	10
11. In-Kraft-Treten	10

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Wittenberg gewährt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des § 74 SGB VIII Zuwendungen zur Förderung von Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit gemäß §§ 11, 12 SGB VIII, der Jugend- und der Schulsozialarbeit gemäß §§ 13, 13a SGB VIII sowie für Projekte und Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII im Landkreis Wittenberg.

Die zu fördernden Maßnahmen sind Teil der soziokulturellen Infrastruktur des Landkreises Wittenberg und haben einen primär präventiven Charakter.

Sie tragen dazu bei, dass:

- Interessen von jungen Menschen gesellschaftliche Beachtung finden und gefördert werden,
- junge Menschen befähigt werden, ihren Interessen selbst Geltung zu verschaffen und dabei gesellschaftliche und soziale Mitverantwortung zu praktizieren,
- Gemeinschaftsbeziehungen und Ziele für die eigene Lebensgestaltung entwickelt werden,
- Kommunikationsfähigkeit und Toleranz gefördert,
- Aggressionen abgebaut,
- individuell benachteiligte Kinder, Jugendliche und junge Menschen in besonderer Weise unterstützt werden.

Bei allen Maßnahmen sind entsprechend § 9 SGB VIII die unterschiedlichen Lebenslagen von jungen Menschen jeglicher Religion oder Geschlechtszugehörigkeit zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und deren Gleichberechtigung zu fördern. Die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen ist umzusetzen und vorhandene Barrieren sind abzubauen.

Veranstaltungen, Maßnahmen und Einrichtungen, die überwiegend kommerziellen, parteipolitischen, religiösen oder gewerkschaftlichen Charakter haben sowie Aktivitäten der Schulen und Kindertagesstätten werden nicht über diese Richtlinie gefördert.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind:

- die nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe,
- andere Träger der Jugendarbeit, wenn die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII erfüllt sind,
- Jugendverbände gemäß § 12 SGB VIII
- kreisangehörige Städte, die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit unterbreiten.

3. Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird gemäß § 74 Abs. 1 Ziff. 4 SGB VIII in der Regel als Anteils-, Festbetragsfinanzierung oder Pauschalförderung gewährt. Die Beträge für alle Leistungen sind in Anlage 1 ausgewiesen und sollen regelmäßig aktualisiert werden.

Administrative Kosten im Sinne einer allgemeinen Trägerumlage sind nicht zuwendungsfähig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr erfolgt die Entscheidung im Einzelfall durch Ausübung pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die zu fördernden Maßnahmen sollen grundsätzlich **allen jungen Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Wittenberg** für eine freiwillige Teilnahme **offenstehen** und den Zielen und Prinzipien des demokratisch-parlamentarischen Rechtsstaates entsprechen.

Die Träger der Maßnahmen sollen gemäß § 74 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 3 SGB VIII als Zuwendungsempfänger eine **angemessene Eigenleistung** erbringen. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen. Eigenleistungen können als geldwerte Leistung und/oder als Eigenarbeitsleistung erbracht werden.

Voraussetzung einer Förderung ist die fachliche Begleitung der Angebote durch **Fachkräfte** und Betreuer, die über eine der Maßnahme entsprechende Qualifikation verfügen.

5. Förderbereiche

5.1 Personalkosten und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige, Fahrtkosten

Der Landkreis Wittenberg gewährt für Fachkräfte, die in Arbeitsfeldern der §§ 11-14 SGB VIII tätig sind, Zuwendungen für die Personal- und Sachaufwendungen sowie für Fahrtkosten.

Voraussetzung einer Förderung ist die Erforderlichkeit des Angebotes und die Ausweisung der Personalstelle im maßgeblichen Teilplan der Jugendhilfeplanung.

Der Landkreis Wittenberg gewährt darüber hinaus Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, sofern dafür Stellen im Teilplan I.1 Jugendarbeit ausgewiesen sind.

5.1.1 Personalkosten

Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinie sind Personen, die für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit geeignet sind und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.

Die konkreten Qualifikationsanforderungen sind durch den Jugendhilfeausschuss gesondert definiert. Gefördert werden Tätigkeiten der Jugendarbeit nach §§ 11, 12 SGB VIII sowie der Jugendsozialarbeit gemäß §§ 13, 13 a SGB VIII unter Beachtung der Tätigkeitsprofile für Jugendpfleger, Streetworker und Schulsozialarbeiter.

Personalkosten werden als Jahrespauschale je Wochenstunde gewährt.

Die Höhe der Pauschale wird erstmalig für das Jahr 2024 in Anlehnung an den aktuellen Tarifvertrag TVöD S&E ermittelt und in der Folge jährlich fortgeschrieben. Sie erhält eine Steigerung von 2% pro Jahr und folgt damit der gesetzlich verankerten Dynamisierung der Jugendpauschale gem. § 20 Abs. 1 FamBeFöG LSA.

Bei der Ermittlung des Pauschalwerts wird das Besserstellungsverbot gemäß § 74 Abs. 5 SGB VIII beachtet. Der Pauschalwert enthält Verwaltungskosten in Höhe eines Festbetrages pro Person und Jahr. Für mobil eingesetzte Fachkräfte wird zusätzlich ein Pauschalwert für Sachkosten gewährt.

5.1.2 Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Für ehrenamtlich Tätige in geförderten Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit können Zuwendungen in Höhe eines Pauschalwertes pro Person und Monat gezahlt werden. Die Höhe des Förderbetrages steht in Bezug zu § 11b Abs. 2 SGB II und erhält bei Änderung der Basisnorm eine automatische Anpassung.

Ehrenamtlich Tätige sollen eine pädagogische Ausbildung haben oder mindestens im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (JuLeiCa) sein. Sie unterliegen den Anforderungen des § 72 a SGB VIII und müssen für diese Tätigkeit persönlich geeignet sein.

5.1.3 Fahrtkosten

Sofern eine Fachkraft "mobil" im Kreisgebiet eingesetzt ist oder die arbeitsvertraglich geregelte Tätigkeit in mehr als zwei zu betreuenden Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit stattfindet, kann ein jährlicher Zuschuss für **Fahrtkosten** bis zu einer festgelegten Höchstgrenze gewährt werden. Berechnungsgrundlage bildet das Bundesreisekostengesetz.

5.2 Betriebs- und Mietkosten

Für Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die im Teilplan I.1 Jugendarbeit des Landkreises Wittenberg ausgewiesen sind, können Zuwendungen für Miet- und Betriebskosten gewährt werden. Dazu können je Quadratmeter für den Zweck genutzter Fläche **Miet- und Betriebskosten** in Höhe eines Pauschalbetrages je Monat gefördert werden.

Grundlage der Berechnung ist die vereinbarte Innen-Nutzfläche gemäß Mietvertrag für die Einrichtung.

5.3 Pauschalförderung für Städte zur Finanzierung von Maßnahmen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die kreisangehörigen Städte des Landkreises Wittenberg erhalten jährlich eine pauschale Förderung zur Finanzierung von Maßnahmen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Für jeden in der Landesstatistik¹ ausgewiesenen jungen Menschen im Alter von 7 bis unter 21 Jahren wird dazu eine Zuwendung in Höhe eines Festbetrages im Kalenderjahr gewährt.

Die Pauschale soll für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Ausstattung von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit,
2. Entgelte für geringfügig Beschäftigte oder Ehrenamtliche (mit gültiger Jugendleitercard) zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen und bei Fahrten und Veranstaltungen,
3. die Ausgestaltung von Projekten und Tagesfahrten.

¹ Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), Bevölkerungsstand nach Einzelaltersjahren, Nationalität und Geschlecht in den Gemeinden des Landkreises Wittenberg

5.4 Maßnahmen der Kinder- und Jugendholung

Junge Menschen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Wittenberg können bei einer Teilnahme an mehrtägigen Freizeitmaßnahmen gefördert werden.

Zuwendungsfähig sind Gruppenfahrten mit Erholungs- oder Bildungscharakter mit bis zu 7 Übernachtungen. An- und Abreisetag gelten als 1 Tag.

Eine Gruppe soll aus mindestens 7 Teilnehmern und einem erwachsenen Betreuer bestehen.

Betreuer werden nach dem folgenden Schlüssel bezuschusst:

- Maßnahmen mit Kindern bis 14 Jahre: 1:7,
- Maßnahmen mit überwiegend über 14-Jährigen: 1:10,
- Maßnahmen mit behinderten jungen Menschen: 1:3.

Betreuer müssen von ihrer fachlichen und persönlichen Qualifizierung für die Aufgabe geeignet sein und über eine sozialpädagogische Ausbildung oder gültige Jugendleitercard verfügen.

Bei Gruppen junger Erwachsener muss mindestens ein Teilnehmer im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sein.

Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen zählen die Kosten der Übernachtung, Fahrtkosten, Betreuerentschädigung und Eintrittsgelder.

Pro teilnehmender Person kann eine Zuwendung in Höhe eines Festbetrages/Tag gewährt werden, maximal jedoch 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.

5.5 Projektförderung

Es können einzelne, zeitlich abgegrenzte Projektvorhaben, die einem pädagogischen Anspruch genügen, gefördert werden.

Projekte im Sinne dieser Richtlinie sind Aktivitäten der kulturellen, sportlichen, ökologischen, jugendpolitischen, sozialen, gesundheitlichen, naturkundlichen, digitalen oder technischen Bildung, bei denen sich junge Menschen selbst gestalterisch ausdrücken oder sich mit kreativen Ausdrucksmitteln im weiteren Sinne auseinandersetzen können. Projekte sollen Anregungen für eigene Betätigung vermitteln und die Fähigkeit der Mitbestimmung und Eigenaktivität der Teilnehmer entwickeln.

Zu den zuwendungsfähigen Aufwendungen zählen u.a. die Kosten für Miete, Betreuerentschädigung, Fahrt- und Materialkosten.

Die Zuwendung soll 90 Prozent der Gesamtkosten des Projektes nicht übersteigen und unterliegt einer durch den Jugendhilfeausschuss definierten Gesamtbegrenzung.

5.6 Erwerb von Vermögensgegenständen

Für Einrichtungen und mobile Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die im Teilplan I.1 Jugendarbeit des Landkreises Wittenberg ausgewiesen sind, können Zuwendungen für den Erwerb von Vermögensgegenständen gewährt werden.

Vermögensgegenstände im Sinne dieser Förderung sind bewegliche Einrichtungsgegenstände, Spiel- und Sportgeräte und Ausstattungen für die Mobile im kreisweiten Einsatz mit einem Anschaffungspreis, der die maßgebliche haushalterische Wertgrenze gem. § 40 Abs. 2 KomHVO (derzeit 150 € ohne Umsatzsteuer) erreicht.

6. Verfahren

6.1 Zuständigkeit

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Wittenberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Bearbeitung der Anträge obliegt der Verwaltung des Jugendamtes.

Soweit das Anliegen des Antrages durch diese Richtlinie abgedeckt ist, entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen der Regelungen dieser Richtlinie.

Der Jugendhilfeausschuss wird regelmäßig über den Stand der Vergabe von Zuwendungen nach dieser Richtlinie informiert.

Im begründeten Einzelfall kann der Jugendhilfeausschuss bei Vorliegen eines besonderen Interesses des Landkreises Wittenberg abweichend von den Zuwendungsvoraussetzungen dieser Richtlinie ausnahmsweise Zuwendungen gewähren.

6.2 Antragstellung

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind unter Verwendung entsprechender Formblätter digital über das **Serviceportal** beim Landkreis Wittenberg einzureichen.

Dem Antrag sind nachstehende Unterlagen beizufügen:

- für die Förderung von Personalkosten (gem. 5.1.1):
bei erstmaliger Antragstellung oder Änderung des Vertragsverhältnisses: ein Qualifikationsnachweis, eine Stellenbeschreibung, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis und der Arbeitsvertrag der zu fördernden Person; ggf. JuLeiCa.
- für die Förderung von Fahrtkosten (gem. 5.1.3):
der Nachweis über die Wechseltätigkeit zwischen den zu betreuenden Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen bzw. Grundschulen und die Angabe der gefahrenen Kilometer.
Zum Nachweis der tatsächlichen Fahrtkosten ist ein Fahrtenbuch zu führen.
- für die Förderung der Miet- und Betriebskosten (gem. 5.2):
Angabe zu den Eigentumsverhältnissen; ggf. Mietvertrag, Betreibervertrag, Raumnutzungskonzept (Größe, Nutzung), bei Mehrfachnutzung der Räumlichkeiten: Angabe der Mitnutzer und Zwecke
- für die Förderung von Ferienfahrten oder Projekten (gem. 5.4 und 5.5):
kurze aussagefähige Maßnahmebeschreibung, Teilnehmerliste, Kosten- und Finanzierungsplan
- Förderung von Vermögensgegenständen (gem. 5.6):
Der Antrag muss den Erwerbsgegenstand und die Höhe der Kosten ausweisen. Dem Antrag sind mindestens drei Kostenangebote beizufügen. Bruttoanschaffungspreis muss über der maßgeblichen Wertgrenze liegen, wobei sich dieser aus dem Preis des Vermögensgegenstandes zuzüglich ggf. Versand- bzw. Transportkosten zusammensetzt.

Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in der Rechtsform einer GmbH, gGmbH oder vergleichweisen Form haben eine Erklärung abzugeben, dass es sich nicht um eine Förderung/ teilweise Förderung des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbereiches des Trägers handelt.

Antragsteller, die nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind, haben zusätzlich ihre Gemeinnützigkeit mithilfe des Freistellungsbescheides des zuständigen Finanzamts nachzuweisen.

Die Bewilligungsbehörde kann weitere für die Bewilligung notwendige Unterlagen abfordern.

6.3 Entscheidung

Die Förderung von Personalkosten erfolgt durch den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Anlehnung an §§ 78a ff. SGB VIII, in denen u.a. ergebnisorientierte Zielwerte vereinbart werden sollen.

Alle übrigen Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid gewährt.

6.4 Auszahlung

Die Auszahlungen für Personal-, Betriebs- und Mietkosten erfolgen zum 1. eines jeden Monats in Höhe eines Zwölftels der bewilligten Fördersumme.

Die Auszahlung der Pauschalförderung für Städte erfolgt in der Regel zum Ende des ersten Quartals.

Im Übrigen erfolgt die Auszahlung der Mittel mit Erstellung des Bescheides bzw. bei Projekten oder Maßnahmen mit zeitlicher Begrenzung frühestens einen Monat vor dem Beginn der Maßnahme.

7. Verwendung und Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die erhaltene **Zuwendung für den beantragten Zweck einzusetzen und die Mittel wirtschaftlich zu verwenden**.

Die Bewilligungsbehörde ist über wesentliche Änderungen in der Planung und Durchführung geförderter Maßnahmen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Für **Projekte** und **Erholungsmaßnahmen** ist ein **individueller Verwendungsnachweis** zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis hat grundsätzlich die Gesamtkosten abzubilden und innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme zu erfolgen.

Zuwendungen Dritter und andere Erlöse (z.B. Teilnehmergebühren, Spenden) sind auszuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus:

- einem schriftlichen Sachbericht,
- einem zahlenmäßigen Nachweis im Sinne einer Belegliste zuzüglich wesentlicher Rechnungen per Scan.

Für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung und Fahrten ist zusätzlich eine **von jedem Teilnehmer unterschriebene Teilnehmerliste** beizufügen, die mit der Unterschrift des Projektleiters und einer Aufenthaltsbestätigung der entsprechenden Einrichtung zu versehen ist.

Für die als Eigenleistung abzurechnenden Arbeitsstunden ist ein Nachweis mit Unterschriften des Leistungserbringers und des jeweiligen Zuwendungsempfängers erforderlich.

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht fristgemäß vorgelegt, so ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, den erlassenen Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückzunehmen oder zu widerrufen.

Das Gleiche gilt, wenn die Zuwendung entgegen dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweck verwendet wird.

In den vorgenannten Fällen ist der Zuwendungsempfänger zur vollständigen oder teilweisen Erstattung der ihm bereits gewährten Zuwendungen verpflichtet.

8. Nachweisprüfung

Die Empfänger der Zuwendungen sind verpflichtet, die Verwendungsnachweise mit Originalbelegen bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen des Zuwendungsempfängers - auch in seinen Räumen - zu prüfen.

Vorgenannte Rechte werden gleichermaßen dem Landesrechnungshof eingeräumt.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Jeder Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, in seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung durch den Landkreis Wittenberg hinzuweisen.

10. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Richtlinie gelten jeweils in weiblicher, männlicher und divers geschlechtlicher Form.

11. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Landkreises Wittenberg <https://www.landkreis-wittenberg.de> zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Wittenberg – Richtlinie Jugendarbeit -, Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 13. Dezember 2018 (Beschluss Nr.: V/87-48/2018) mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Anlage:

Anlage 1: Festsetzung der Förderbeträge der Richtlinie zur Förderung von Angeboten gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII im Landkreis Wittenberg – Richtlinie Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit ab 01.01.2024 in der jeweils aktuellen vom Jugendhilfeausschuss bestätigten Fassung

Lutherstadt Wittenberg, den 01.12.2023



Christian Tyisch
Landrat





Anlage 1: Festsetzung der Förderbeträge der Richtlinie zur Förderung von Angeboten gemäß §§ 11 - 14 SGB VIII im Landkreis Wittenberg – Richtlinie Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit ab 01.01.2024

5.1 Personalkosten und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige, Fahrtkosten

5.1.1 Förderbeträge für Personalkosten

Für Schulsozialarbeiter sollen im Durchschnitt 100 Prozent der anfallenden Personalkosten inkl. 550 Euro für Sachkosten finanziert werden; in Abhängigkeit von der jeweiligen Qualifikation werden dafür die folgenden Pauschalen gezahlt:

- Sozialpädagoge Schulsozialarbeit (S 12) – Stand 2024 2.018 Euro/ Wochenarbeitsstunde¹
- Erzieher Schulsozialarbeit (S 8a) – Stand 2024 1.745 Euro/ Wochenarbeitsstunde

Für Personal in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen sollen 90 Prozent der Personalkosten durch die Förderung gedeckt werden; in Abhängigkeit von der jeweiligen Qualifikation werden dafür die folgenden Pauschalen gezahlt:

- Sozialpädagoge Jugendpfleger (S 12) – Stand 2024 1.816 Euro/ Wochenarbeitsstunde
- Erzieher (S 8a) – Stand 2024 1.570 Euro/ Wochenarbeitsstunde
- Helfendes Personal (S 2) – Stand 2024 1.213 Euro/ Wochenarbeitsstunde
(für Personal in Jugendfreizeiteinrichtungen bisher 90 % der tatsächlichen Kosten)
- Verwaltungspauschale, Personalnebenkosten 600 Euro/ Jahr
- Sachkostenpauschale für mobile Arbeit 1.500 Euro/ Jahr

5.1.2 Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

- Anrechnungsfreier Pauschalwert gemäß § 11b Abs. 2 SGB II

5.1.3 Fahrtkosten

- Erstattung gemäß Bundesreisekostengesetz, Höchstgrenze: 2.000 Euro/ Jahr

5.2 Betriebs- und Mietkosten

- Mietkostenpauschalwert i.d.R. 0,70 Euro/ qm
- Betriebskostenpauschalwert i.d.R. 1,30 Euro/ qm

5.3 Pauschalförderung für Städte zur Finanzierung von Maßnahmen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit

- Pauschale für jeden in der Stadt wohnhaften jungen Menschen (7 bis unter 21 Jahre): 5 Euro/Jahr

5.4 Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung

- Pauschale je Übernachtung 20 Euro/ Tag, Teilnehmer

5.5 Projektförderung

- Höchstgrenze für Förderung je Projekt 2.000 Euro

¹ Beispielrechnung: Sozialpädagoge Schulsozialarbeit(S12) = 2.018 Euro (100%-Förderung) x 39 Wochenstunden (1 VzÄ) = 78.702 Euro pro Jahr